

# LIC. IUR. HSG ROGER BURGES

RECHTSANWALT, EINGETRAGEN IM ST. GALLISCHEN ANWALTSREGISTER  
NOTAR, EINGETRAGEN IM ST. GALLISCHEN REGISTER DER NOTARE  
GENERALSEKRETÄR VEREIN PSYCHEX, ZÜRICH  
MITGLIED DER DEMOKRATISCHEN JURISTEN

POSTFACH 412  
CH-9001 ST. GALLEN  
TELEFON +41 71 223 54 68  
FAX +41 71 223 54 69  
MWST NR. 618 458

## **EINSCHREIBEN**

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer  
Postfach 2401  
8021 Zürich

St. Gallen, den 05.12.2011

Sehr geehrte Damen und Herren

## **BERUFUNG**

in Sachen

**M** vertreten durch RA Roger Burges, St. Gallen

## **Appellant**

gegen

**PA SCHLOESSLI**, Oetwil am See

**S** Beistand

## **Verfahrensbeteiligte**

**BG Meilen**

## **Vorinstanz**

betreffend

## **FUERSORGERISCHE FREIHEITSENTZIEHUNG**

## I. RECHTSBEGEHREN

1. Der Appellant sei mit sofortiger Wirkung aus der PA Schlössli zu entlassen.
2. I.S.v. Art. 13 EMRK sei festzustellen, dass Art. 5 Ziff.1 und Ziff.4, Art. 6 Ziff.1, Art. 6 Ziff.2 und Art. 13 EMRK gebrochen wurden.
3. Dem Appellanten seien gestützt auf Art. 5 Ziff.4 EMRK sowie Art. 29 Abs. 3 BV die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung durch RA Burges zu gewähren und er sei von der Leistung von Vorschüssen zu befreien.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

## II. FORMELLES

1. Rechtsanwalt Burges legitimiert sich mittels Vollmacht des Vereines PSYCHEX, der angefochtene Entscheid wurde unter der Sendungsnummer 98.42.112821.10284277 versandt am 28. November 2011 um 17:08 in 8706 Meilen und am 29. November 2011 um 09:24 zugestellt in St. Gallen. Die 5-tägige Berufungsfrist begann zu laufen am 30. November 2011 (Art. 142 Abs.1 ZPO) und endet demnach am 4. November 2011, welcher ein Sonntag ist, womit sie am Montag, dem 05. November 2011 endet (Art. 142 Abs. 3 ZPO). Berufungsinstanz gemäss Rechtsmittelbelehrung (Angefochtener Entscheid, Ziff.7) ist das „Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich“ und es ist anzunehmen, dass es sich hierbei um die II. Zivilkammer handelt.

1. Vollmacht vom 21.09.2011

2. Briefumschlag sowie Sendungsverfolgung Track&Trace

3. Angefochtener Entscheid vom 28. November 2011

### III. SACHVERHALT

2. Als aktenkundig wird vorausgesetzt

dass der Gesuchsteller am 6. November 2011 vom Kreisspital Männedorf in die Psychiatrische Klinik Schlössli überführt wurde, da er im Spital Männedorf in sehr aggressivem Zustand wiederholt erschienen und vehement somatische Behandlungen eingefordert habe, für die es keine medizinische Indikationen gegeben habe (act. 9),

3. Angefochtener Entscheid vom 28. November 2011.

3. Am 09. November 2011 bevollmächtigte der Appellant den Verein PSYCHEX, ansonsten das BG Meilen in seiner Verfügung (s. hernach) nicht geschrieben hätte

dass die eingangs genannte Eingabe vom Verein Psychex stammt und von der dort tätigen Nana Schönenberger unterzeichnet wurde, die zwar gemäss beiliegender Vollmacht vom 9. November 2011 (act. 2) durch den Gesuchsteller bevollmächtigt wurde, aber nicht im Anwaltsregister eingetragen ist,

4. Verfügung BG Meilen vom 11. November 2011

4. Diese Vollmacht sieht so aus:

9-Nov-2011 11:47 0041448100071

0041448100071

p.3

## Vollmacht

Ich bevollmächtige

**PSYCHEX**  
Denise Demmler  
Christa Simmen  
Kaufmann Christoph  
Nana Schönenberger

und die Rechtsanwälte

Roger Burges  
Guido Ehrler  
Kurt Mäder  
Ghislaine de Marsano  
Martin Schnyder  
Edmund Schönenberger  
Tatiana Tence  
Adriano Marti

In Sachen .....M. geb. 1976.....

betreffend .....  
Menschenrechte, Entlassung, Zwangsbehandlungsverbot etc.

**zu allen Rechtshandlungen einer oder eines Generalbevollmächtigten mit dem Recht, StellvertreterInnen zu ernennen.**

Die Vollmacht schliesst insbesondere die aussergerichtliche Vertretung, Vertretung vor allen Gerichten und Behörden inkl. Europ. Gerichtshof für Menschenrechte, Ergreifung von Rechtsmitteln, Abgabe von Abstandserklärungen, Abschluss von Vergleichen, Vollzug von Urteilen und abgeschlossenen Vergleichen ein. Sie berechtigt zur Einholung von medizinischen Informationen, zur Einsicht in sämtliche medizinischen Akten und entbindet die Auskunftgeber dem Verein und den eingesetzten AnwältInnen gegenüber vom Arzt- und Berufsgeheimnis.

Die Dienste des Vereins PSYCHEX sind unentgeltlich. In den Haftprüfungsverfahren wird generell die Unentgeltlichkeit von Prozessführung und Rechtsverteidigung nach Massgabe der kantonalen und Bundesrechtsbestimmungen (Art. 397f Abs. 2 ZGB bzw. Art. 29 Abs. 3 BV) verlangt. Bei fehlenden Voraussetzungen der Unentgeltlichkeit verpflichten ich/wir uns zur Bezahlung des Honorars des/der Bevollmächtigten nebst Barauslagen und Mehrwertsteuer gemäss Honorarvereinbarung bzw. schweizerischem Anwaltsgesetz und treten allfällige Prozessentschädigungen zahlungshalber ab.

Für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis werden die Gerichte am Geschäftssitz des/der Bevollmächtigten als zuständig anerkannt. Das schweizerische Recht ist anwendbar.

Ort / Datum:

Klient/Klientin:

Substituiert durch:

Datum:

5. Am 10. November 2011 stellte der bevollmächtigte Verein PSYCHEX, v.d. Nana Schönenberger, beim Bezirksgericht Meilen ein Entlassungsgesuch. Dieses sieht so aus:

1211 Genève 3  
Tel. 022 310 60 60  
Fax 022 310 60 68  
PC 87-517871-4  
[romand@psychex.org](mailto:romand@psychex.org)

Raus PSYCHEX dem aus Irrren- Haus!

8026 Zürich  
Tel. 0848 00 00 33  
Fax 044 818 08 71  
PC 80-39103-2  
[info@psychex.org](mailto:info@psychex.org)

10. November 2011

Tel. 044 818 07 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 333, 8153 Rümlang

per Fax

BG  
8706 Meilen

In Sachen

**M** geb. 1976, Psych. Anstalt Schlössli  
vertreten durch uns

gegen

**Psych. Anstalt Schlössli**

betr. Art. 5 EMRK, FFE

verlangen wir die **sofortige Entlassung** unseres Klienten, die unentgeltliche Rechtspflege und die Bestellung von RA Dominique von Planta-Sting, Schweizergasse 8/PF 6585, 8023 Zürich, Tel. 044 212 90 30, Fax 044 212 90 40, zum unentgeltlichen Rechtsbeistand unter KEF. Unser Klient ist IV-Rentner. Der Aufwand des Vereins für die Einleitung des Haftprüfungsverfahrens beträgt 150 Minuten und ist vom Gericht zum Ansatz der URV ebenfalls zu entschädigen (BGE 122 V 278; OG Kanton ZH vom 18.10.2011 i.S. R.M. gegen ER FFE BG Horgen (Pr.Nr. PA110002-O/U)). Der Anspruch wird dem/r URB abgetreten.

Unsere Klientschaft ist dahingehend instruiert worden, das Original ihrer Entlassungsklage, in welchem unsere Beauftragung ebenfalls enthalten ist, dem Personal zwecks Weiterleitung ans Gericht zu übergeben. Falls die Anstalt ihre Weiterleitungspflicht missachtet hat (Art. 397e Ziff. 3 ZGB), wird gestützt auf Art. 13 EMRK die Feststellung der Verletzung von Art. 5 Ziff. 1 EMRK verlangt: Die Freiheit wird unserer Klientschaft nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen. Ob den gesetzlichen Vorschriften nachgelebt worden ist, ist vom Gericht von Amtes wegen nachzuprüfen.

c.c. PA Schlössli

  
Nana Schönenberger

Vollmacht beiliegend und unterwegs

**VereinssekretärInnen**

RA Roger Burges  
Lukasstr. 4  
9008 St. Gallen  
Tel. 071 223 54 68  
Fax 071 223 54 69

RA Kurt Mäder  
Postfach 2006  
8026 Zürich  
Tel. 0848 00 00 33  
Fax 044 818 08 71

RA Martin Schnyder  
Dufourstrasse 32  
8008 Zürich  
Tel. 043 300 40 00  
Fax 043 300 40 24

Me Ghislaine de Marsano-Ernout  
Case Postale 3508  
1211 Genève 3  
Tel. 022 310 60 60  
Fax 022 310 60 68

Und hierauf reagierte das BG Meilen am 11. November 2011 wie folgt:

1. **Dem Gesuchsteller läuft eine Frist von 3 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung, um sein Gesuch**
  - a) **eigenhändig unterzeichnet einzureichen,**
  - b) **eine Vertretung zu bestellen, die diese Aufgabe nicht berufsmässig ausübt, oder**
  - c) **sich durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin vertreten zu lassen,**

ansonsten auf das Gesuch nicht eingetreten wird.  
Eine Zustellung des Gesuchs vorab per Fax ist zulässig.
2. **Schriftliche Mitteilung an die Parteien, sowie zur Kenntnisnahme an den Verein Psychex, Postfach 333, 8153 Rümlang, je gegen Empfangsschein, an den Gesuchsteller vorab per Fax.**

Ein solches Vorgehen ist absolut ausserordentlich. Als gerichtsnotorisch auf höchster Ebene ist bekannt, dass der Verein PSYCHEX Entlassungsgesuche stellt, auf die auch eingetreten wird. Hierzu statt vieler BGE 5A\_219/2008 SV.A:

„Am 19. März 2008 beauftragte er den Verein Psychex mit seiner Vertretung, worauf dieser noch mit Eingabe vom gleichen Tag die sofortige Entlassung und die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit der Ernennung von Fürsprecher Beat Zürcher als unentgeltlichen Rechtsbeistand verlangte. Mit Eingabe vom 25. März 2008 erneuerte X.\_\_\_\_\_ das Armenrechtsgesuch. In der am 26. März 2008 vor Obergericht durchgeführten Verhandlung wurde der persönlich anwesende X.\_\_\_\_\_ durch den von Fürsprecher Beat Zürcher bevollmächtigten P.\_\_\_\_\_, vertreten“.

6. Das BG Meilen machte aber eine Ausnahme hiervon:

- 2 -

Nach Einsicht in das Entlassungsgesuch vom 10. November 2011 (act. 1),  
sowie

**in der Erwägung,**

dass das Gericht auf ein Gesuch nur eintritt, sofern die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 59 Abs. 1 ZPO), was durch das Gericht von Amtes wegen zu prüfen ist (Art. 60 ZPO),

dass unter dem genannten Titel auch die Prüfung der Vollmacht der Prozessvertreter und die Zulassung derselben vorzunehmen ist (GEHRI, BSK-ZPO, Art. 59, N 12),

dass die eingangs genannte Eingabe vom Verein Psychex stammt und von der dort tätigen Nana Schönenberger unterzeichnet wurde, die zwar gemäss beiliegender Vollmacht vom 9. November 2011 (act. 2) durch den Gesuchsteller bevollmächtigt wurde, aber nicht im Anwaltsregister eingetragen ist,

dass sich eine prozessfähige Partei nach Art. 68 Abs. 1 ZPO grundsätzlich durch natürliche Personen vertreten lassen kann, wobei die berufsmässige Vertretung nach Art. 68 Abs. 2 lit. a ZPO Anwältinnen und Anwälten vorbehalten ist,

dass als berufsmässige Vertretung jede Vertretung gilt, die mit einer gewissen Regelmässigkeit ausgeübt wird und gegen Entlohnung erfolgt und dabei bereits der Anschein der Berufsmässigkeit – das heisst die grundsätzliche Bereitschaft zur Vertretung einer unbestimmten Zahl von Parteien in einer unbestimmten Zahl von Fällen – genügt (HRUBESCH-MILLAUER, in: BRUNNER/GASSER/SCHWANDER, ZPO-Komm., Zürich 2011, Art. 68, N 5),

dass die Tätigkeit von Nana Schönenberger für den Verein Psychex, dessen Zweck in der Interessenvertretung, Beratung und Begleitung von zwangspsychiatrisierten Personen besteht (vgl. Art. 2 der Statuten des Vereins), vor diesem Hintergrund als berufsmässige Tätigkeit betrachtet werden muss, weshalb sie ohne die entsprechenden Anwaltsbefugnisse zur Vertretung des Gesuchstellers in diesem Verfahren nicht berechtigt ist,

- 3 -

dass – nachdem sich eine Partei nur durch natürliche Personen vertreten lassen kann – auch der Verein PsycheX als Vertreter im Prozess nicht zuzulassen ist,

dass die eingangs erwähnte Eingabe somit aufgrund der fehlenden Vertretungsbefugnis mangelhaft ist, weshalb dem Gesuchsteller in Anwendung von Art. 132 Abs. 1 ZPO Frist anzusetzen ist, um sein Gesuch eigenhändig unterzeichnet einzureichen, eine Vertretung zu bestellen, die diese Aufgabe nicht berufsmässig ausübt, oder einen Anwalt in dieser Angelegenheit zu mandatieren,

dass im Säumnisfall das vorliegende Gesuch als nicht erfolgt gelten würde (Art. 132 Abs. 1 ZPO),

---

4. Verfügung BG Meilen vom 11. November 2011

7. Ab dem 13. November 2011 war der Appellant abgängig und (polizeilich) ausgeschrieben, was der Verlaufseintrag belegt:

Datum	Zeit	User
13.11.20	22:10	Wild Sonja

Pat war nach Berichten erneut tagsüber distanzlos et al; er kam aus dem Ausgang bisher nicht zurück; Anrufe des Pat. waren bisher ohne Recall; daher Ausschreibung nunmehr

5. Auszug Verlauf, Eintrag vom 13.11.2011

8. Als der Appellant am 15. November 2011 wieder in der Klinik war, wehrte er sich gegen diese Verfügung. Das Bezirksgericht Meilen hat diese Erklärung am 16. November 2011 um 07:45 Uhr erhalten:

17/11/2011 16:01 EMPFANGEN 17/11/2011 15:59 +41-71-223-54-69 RA BURGESS S. 08/23  
 19/11/2011 21:25 Station 32 0449290450 BG MEILEN \$556 Page 01/02

WENNY WENNY 1

BEZIRKSGERICHT MEILEN Aus Gerät entnommen: 16. Nov. 2011 Zeit: 07.45 Eingang (Zeit):
--

Bezirksgericht

Einzelrichter PFE

8706 Meilen

Ich hatte hiermit fest, das ich vor  
 4 Tagen gemäss den Instruktionen  
 des Forens Psycholog, eine von mir  
 original unterschriebene Entlassungs-  
 klage, dem Personal zwecks weiterleitung  
 ans Gericht Meilen übergeben habe.  
 Ich finde es eine Verdächtige Schwärmeri,  
 dass, das Personal diese Entlassungsklage  
 in Verletzung von Art. 5 Zif. 1 ECHR  
 in Verbindung mit Art. 3 Zif. 3

ZGB nicht aus formaler Weisungspflicht her,  
gestützt auf Art 13, verlangt ich  
die Feststellung der Verletzung von Art 5  
Zif. 1 emsk.

Ausserdem ist das Superbesellungsgebot  
des Art 5, Zif. 4 ~~emsk~~ emsk gebrochen  
worden.

Dies ist ebenfalls festzustellen <sup>zufolge</sup>  
Es bleibt dabei, dass ich meine Entlassung  
fordere und den <sup>verein</sup> Psychotex mit meiner Ver-  
teidigung beauftrage,

Psychiatrie Anstalt  
Öttil am See

9. Und am nächsten Tag kam dann die Antwort:

**Bezirksgericht Meilen**  
Einzelgericht im FFE Verfahren

P & P reçu le

17 NOV. 2011



Briefadresse: Postfach 881, 8706 Meilen  
Paketadresse: Untere Gruach 139, 8706 Meilen  
Telefon 044 924 21 21

FE110046-G/EO

Herr  
M:  
Psych. Klinik Schlössli  
8618 Oetwil am See

Geschäfts-Nr.: FF110046-G  
(Bitte in Antwort wiederholen)

Einzelrichterin lic.iur. C. Tischhauser

Meilen, 16. November 2011

**Vertretung durch Verein Psychex**

Sehr geehrter Herr M:

In Ihrem Entlassungsgesuch vom 15. November 2011 beziehen Sie sich auf ein früheres Gesuch, welches Sie dem Personal der Psychiatrischen Klinik Schlössli zur Weiterleitung ans hiesige Gericht übergeben haben. Dieses Gesuch traf bei uns am 10. November 2011 ein. Da es jedoch weder von Ihnen, noch von einer von Ihnen rechtsgültig bevollmächtigten Person unterzeichnet war, wurde Ihnen mit Verfügung vom 11. November 2011 Frist angesetzt, um diesen Mangel zu beheben. Diese Verfügung konnte Ihnen jedoch nicht zugestellt werden, da Sie gemäss Mitteilung der Psychiatrischen Klinik Schlössli am 13. November 2011 aus derselben entflohen sind. Damit lag kein rechtsgültig unterzeichnetes Entlassungsgesuch vor, weshalb wir auf das Gesuch vom 10. November 2011 nicht eingetreten sind.

In Ihrem (neuen) Entlassungsgesuch vom 15. November 2011, welches nun eigenhändig unterzeichnet ist und deshalb keinen Mangel aufweist, ersuchen Sie um Ihre Vertretung durch den Verein Psychex. Ein Vertreter einer Partei im Prozess kann jedoch nur eine handlungsfähige natürliche Person sein und dochhalb kann der Verein Psychex, welcher keine natürliche, sondern eine juristische Per-

11/11 11/11 11/11 11/11

11/11 11/11 11/11 11/11

11/11 11/11 11/11 11/11

11/11 11/11 11/11 11/11

- 2 -

son ist, Ihre Vertretung nicht übernehmen. Die berufsmässige Vertretung ist zu-  
dem Anwälten vorbehalten (Art. 68 Abs. 2 lit. a ZPO). Insofern ist es Ihnen freige-  
stellt, eine natürliche Person oder aber einen Anwalt/eine Anwältin zu bevollmäch-  
tigen, der/die Sie vertreten darf.

Bei Fragen können Sie sich jederzeit gerne an mich wenden.

Freundliche Grüsse

BEZIRKSGERICHT MEILEN  
Gerichtsschreiberin

M. J. Michel



10. Das Bezirksgericht Meilen hat somit nicht auf das Entlassungsgesuch des Appellanten selbst, sondern auf dasjenige des Vereins PSYCHEX am 11. November 2011 ein Nichteintreten verfügt. Und dass diese Verfügung, welche ja offenbar gleichentags vorab per FAX an den Appellanten geschickt worden ist, diesen vor seinem Abgang vom 13. November 2011 nicht erreicht haben soll, ist unwahrscheinlich. Anders lässt sich jener Passus im Schreiben des BG Meilen vom 16. November 2011 gar nicht verstehen, wenn man ihn genau liest:

In Ihrem Entlassungsgesuch vom 15. November 2011 beziehen Sie sich auf ein früheres Gesuch, welches Sie dem Personal der Psychiatrischen Klinik Schössli zur Weiterleitung ans hiesige Gericht übergeben haben. Dieses Gesuch traf bei uns am 10. November 2011 ein. Da es jedoch weder von Ihnen, noch von einer von Ihnen rechtsgültig bevollmächtigten Person unterzeichnet war, wurde Ihnen mit Verfügung vom 11. November 2011 Frist angesetzt, um diesen Mangel zu beheben. Diese Verfügung konnte Ihnen jedoch nicht zugestellt werden, da Sie gemäss Mitteilung der Psychiatrischen Klinik Schössli am 13. November 2011 aus derselben entflohen sind. Damit lag kein rechtsgültig unterzeichnetes Entlassungsgesuch vor, weshalb wir auf das Gesuch vom 10. November 2011 nicht eingetreten sind.

#### 7. Schreiben BG Meilen vom 16. November 2011

Dies geht auch aus dem entsprechenden Tagebucheintrag von Nana Schönenberger hervor. Dieser lautet wie folgt:

M ... 1976,

Schössli

Erkundige mich, ob er noch dort ist. Ist noch dort und will nicht abhauen, da er sagt, sie wissen immer, wo er sei und finden ihn überall. Er geht jetzt 4 Stunden nach Hause und kommt dann wieder. **Suche RA. Frage auf Wunsch Von Planta an. Hatte sie 2004 eingesetzt für M... Sie übernimmt. Rekurs ans BG Meilen. Orientierungskopien. Klient übergibt EK dem Personal zwecks Weiterleitung ans BGM.**

11. Noch am 16. wurde auf den 18. November 2011 zur Tagfahrt vorgeladen und am 17. November 2011 schaltete sich Rechtsanwalt Burges kurzfristig als Vertreter ein:

1211 Genève 3  
Tel. 022 310 60 60  
Fax 022 310 60 68  
PC 87-517871-4  
[romand@psychex.org](mailto:romand@psychex.org)

**PSYCHEX**  
Raus dem Irren-Haus!  
aus

8026 Zürich  
Tel. 0848 00 00 33  
Fax 044 818 08 71  
PC 80-39103-2  
[info@psychex.org](mailto:info@psychex.org)

17. November 2011

Tel. 0848 00 00 33, Fax 044 818 08 71

Postfach 1523, 9001 St. Gallen

per Fax

Haftprüfungsgericht  
BZG Meilen

In Sachen

M. ...., \*1976, Psych. Anstalt Schlössli

verteidigt durch uns

gegen

**Psych. Anstalt Schlössli**

betr. Art. 5 EMRK, FFE

verlangen wir die **sofortige Entlassung** unseres Klienten, die unentgeltliche Rechtspflege und die Bestellung von RA Roger Burges, Schwendistr. 10, 9032 Engelburg, Tel. 071 223 54 68, Fax 071 223 54 69, zum unentgeltlichen Rechtsbeistand unter KEF.

1. Art. 5 Ziff. 4 EMRK gibt unserem Klienten Anspruch auf ehetunliche bzw. **raschmögliche** Überprüfung der Massnahme durch ein **Gericht**. Allfällige dem Gericht vorgeschaltete Verwaltungsverfahren dürfen die im Menschenrecht gesetzte Frist nicht beeinträchtigen (BGE vom 28.9.1989 in Sachen M.W. gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau etc., S. 13). Gemäss Zürcher Praxis haben die Anstalten als erste Verwaltungsinstanzen innert 24 Stunden über ein Begehren zu entscheiden (OG ZH vom 5.9. und 26.10.2000 i.S. X. gegen Psych. Anstalt Kilchberg). Die Überschreitung der Frist bricht das Menschenrecht und löst nach Art. 5 Ziff. 5 EMRK Genugtuungsansprüche aus (Amtsgericht Luzern-Stadt vom 31.3.1993 i.S. W.A. gegen Kanton Luzern).

2. An das Verfahren dürfen keine besonderen formellen Anforderungen gestellt werden. Insbesondere besteht im Gerichts-/Rekursverfahren und *a fortiori* bei der Stellung des Begehrens keine Begründungspflicht (BGE vom 11.12.1991 i.S. E.V. gegen Verwaltungsgericht (VG) des Kantons Luzern, EuGRZ 1991, S. 526 ff.; BGE vom 16.5.2007 i.S. X gegen VG des Kantons Aargau, 5A\_173/2007).

3. Die Voraussetzungen der Unentgeltlichkeit sind erfüllt, weil unser Klient mittellos ist. Der Aufwand des Vereins für die Einleitung des Haftprüfungsverfahrens beträgt 150 Minuten und ist vom Gericht zum Ansatz der URV ebenfalls zu entschädigen

Vereinssekretäre: RA Kurt Mäder  
Postfach 2006  
8026 Zürich  
Tel. 044 241 79 69  
Fax 044 818 08 71  
(ZH- Anwaltsregister)  
[info@psychex.org](mailto:info@psychex.org)

RA Roger Burges  
Postfach 412  
9001 St. Gallen  
Tel. 071 223 54 68  
Fax 071 223 54 69  
(SG- Anwaltsregister)  
[ra\\_burges@yahoo.de](mailto:ra_burges@yahoo.de)

Me Ghislaine de Marsano-Ernoult  
Case Postale 3508  
1211 Genève 3  
Tel. 022 310 60 60  
Fax 022 310 60 68  
(GE- Anwaltsregister)  
[romand@psychex.org](mailto:romand@psychex.org)

(BGE 122 V 278; OG Kanton ZH vom 18.10.2011 i.S. R.M. gegen ER FFE BG Horgen (Pr.Nr. PA110002-O/U)). Der Anspruch wird dem URB abgetreten.

4. Unsere Klientschaft ist dahingehend instruiert worden, das Original ihrer Entlassungsklage dem Personal zwecks Weiterleitung ans Gericht zu übergeben. Falls die Anstalt ihre Weiterleitungspflicht missachtet hat (Art. 397e Ziff. 3 ZGB), wird gestützt auf Art. 13 EMRK die Feststellung der Verletzung von Art. 5 Ziff. 1 EMRK verlangt: Die Freiheit wird unserer Klientschaft nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen. Ob den gesetzlichen Vorschriften nachgelebt worden ist, ist vom Gericht von Amtes wegen nachzuprüfen.



B.A. HSG Christoph Kaufmann



RA Roger Burges

c.c. Klient, RA, PA

Vollmacht beiliegend und unterwegs

Vereinssekretäre: RA Kurt Mäder	RA Roger Burges	Me Ghislaine de Marsano-Ernoult
Postfach 2006	Postfach 412	Case Postale 3508
8026 Zürich	9001 St. Gallen	1211 Genève 3
Tel. 044 241 79 69	Tel. 071 223 54 68	Tel. 022 310 60 60
Fax 044 818 08 71	Fax 071 223 54 69	Fax 022 310 60 68
(ZH- Anwaltsregister)	(SG- Anwaltsregister)	(GE-Anwaltsregister)
<a href="mailto:info@psychex.org">info@psychex.org</a>	<a href="mailto:ra_burges@yahoo.de">ra_burges@yahoo.de</a>	<a href="mailto:romand@psychex.org">romand@psychex.org</a>

8. FAX vom 17. November 2011

12. Und an der Verhandlung vom 18. November 2011 zitierte der Gutachter Dr. Good sein Gutachten und insbesondere folgenden Passus:

**Über die Zeit 2002-2011 wissen wir fast nichts. Laut Angaben des Gesuchstellers war er mehrfach in der Klinik Burghölzli. Er deutete an, auch in anderen Kliniken gewesen zu sein.**

13. Woraus Dr. Good dann den Schluss zog:

**Eine vertiefte Einschätzung der potentiellen Fremdgefährlichkeit ohne das Studium der Krankengeschichten anderer Kliniken scheint mir unmöglich. Es bleibt dem Gericht überlassen, zu würdigen, ob der Gesuchsteller mit seiner Verweigerung schwerwiegende Aspekte aktiv verbergen will, oder ob er aus Gründen seiner allgemeinen Zurückhaltung und seines leichten Misstrauens nicht einverstanden ist.**

14. Was im Uebrigen das Gutachten von Dr. Good vom 18.11.11 anbelangt, so stellt sich zunächst ernsthaft die Frage, ob dieses wirklich von Dr. Good verfasst wurde, wenn man dessen Schlusssatz liest. Dieser lautet nämlich wie folgt:

**Ich habe ihn ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch seine Verweigerung des Beiziehes aufgenommen Mobile ansonsten ausser dem Fisch in ja, Suche ich würde den Fensterflügel vom Vertrag zu S. 2 ob von fremden Akten sich gegen seinen Austrittswunsch auswirken kann. Seine Antwort war: Wir lassen es darauf ab kommen.**

#### 9. Gutachten Dr. Good vom 18.11.2011

15. Verhandelt wurde am 18. November, entschieden aber nicht. Zuerst musste man ja noch jene Akten der Klinik Burghölzli in Zürich beiziehen. Die wurden dann am 21. November 2011 ohne Aufforderung zur Stellungnahme an Rechtsanwalt Burges gefaxt,

in zwei Sendungen um 18:09 und 18:21 ohne Angabe einer Seitenzahl, „gemäss telefonischer Besprechung“. Der Aktenumfang betrug insgesamt 76 Seiten (38 + 38).

10. FAX BG Meilen vom 21.11.2011 18:09

11. FAX BG Meilen vom 21.11.2011 18:21

16. Am 22. November 2011 hiess es sodann:

	EMPFANGEN	22/11/2011 14:18	+41-71-223-54-69	RA BURGESS	
22/11/2011 14:19		+41-44-924-21-97	BG MEILEN		S. 03/03

- 2 -

Nach Einsicht in die beigezogenen Akten der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich und der Staatsanwaltschaft See / Oberland sowie unter Bezugnahme der Gesprächsnotizen mit dem den Gesuchsteller behandelnden Psychologen lic. phil. C. Raveane und Staatsanwalt lic. iur. D. Jost,

**verfügt das Einzelgericht:**

1. Dr. med. J. Good wird ersucht, bis **Donnerstag, 24. November 2011, 10.00 Uhr** sein anlässlich der Anhörung des Gesuchstellers in der Psychiatrischen Klinik Schössli am 18. November 2011 erstattetes Gutachten gestützt auf die oben erwähnten Akten zu ergänzen.
2. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie Dr. med. J. Good (vorab per Fax), je gegen Empfangsschein.

12. Verfügung BG Meilen vom 22. November 2011

17. Es wurden deshalb die Akten der Staatsanwaltschaft See/Oberland beigezogen, weil jene mutmasslich Geschädigte, MA ~~XXXXXX~~ am 5.10.2011 gegen den Appellanten Strafantrag wegen Drohung und Tötlichkeiten gestellt hat. Offenbar läuft ein Strafverfahren gegen den Appellanten und gegen ihn wurde eine strafrechtliche Anklage gemäss Art. 6

Ziff.1 EMRK erhoben, ansonsten wäre nicht die Staatsanwaltschaft See/Oberland aktuell mit dem Fall befasst.

13. Strafantrag vom 05.10.2011

14. Faxschreiben Staatsanwaltschaft vom 21. November 2011

18. Sein altes Gutachten hat Dr. Good dann am 23.11.11 ergänzt. Insbesondere betreffend Alkoholkonsum führte er aus:

**6. Konsum von Alkohol**

Laut Telefonnotiz vom 18. November sei das grösste Problem der Alkoholkonsum. So verliere er jegliche Impulskontrolle, wenn er Alkohol getrunken habe und werde aggressiv und ausfällig.

Der Grafik ist zu entnehmen, dass der Konsum von Alkohol öfters mit Zwischenfällen mit Aggressionen oder Drohen zusammenfällt.

Laut der mutmasslich Geschädigten (Einvernahme vom 5. Oktober (11)) wird er sehr aggressiv, wenn er Alkohol getrunken hat. (21): Er ist enorm aggressiv, wenn er Alkohol getrunken hat. Einvernahme 6. Oktober (27): Wenn er säuft, wird er aggressiv. Einvernahme vom 5. Oktober (5): Ich sagte ihm, dass er eine stationäre Anti-Aggression Therapie machen soll und auch einen Alkoholentzug. (14): Er trank 2 Flaschen Rotwein. Er wird dann zu einem anderen Menschen, zu einem Monster.

15. Gutachten Dr. Good vom 18.11.11 und 23.11.11

19. Am 24. November 2011 verfügte sodann das BG Meilen:

1. Dem Gesuchsteller sowie der Aertzlichen Leitung der Psych. Klinik Schlössli wird bis **Freitag, 25. November 2011, 12.00 Uhr** Frist angesetzt, um zu den ergänzenden Ausführungen von Dr. med. J. Good Stellung zu nehmen. Im Säumnisfalls wird aufgrund der Akten entschieden.

und am 28. November 2011 wies dann das BG Meilen das Entlassungsgesuch ab.

16. Verfügung BG Meilen vom 24. November 2011

20. Von jenen durch den Appellanten gestellten und durch RA Burges am 17.11.2011 bekräftigten Feststellungsbegehren i.S.v. Art. 13 i.V.m. Art. 5 Ziff.1 und Ziff. 4 EMRK ist dort nicht mit einer einzigen Silbe die Rede. Ueberhaupt fehlt jegliche Darstellung des Verfahrensablaufes, welcher ja hier als konventions-, verfassungs- und gesetzeswidrig zu rügen ist.

### 3. Angefochtener Entscheid vom 28. November 2011

21. Darüber hinaus leidet die materielle Begründung an ganz erheblichen Mängeln:

Es heisst

dass praktisch jeder Eintritt in eine Psychiatrische Klinik – der Gesuchsteller war seit dem Jahr 2004 bereits neun Mal in der Psychiatrischen Universitätsklinik

Zürich (beigezogene Akten der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich) sowie mit dem jetzigen Aufenthalt vier Mal in der Psychiatrischen Klinik Schlössli hospitalisiert (act. 4) – aufgrund von massiver verbaler Aggressivität erfolgte,

und dementsprechend stellt sich zuerst einmal die Frage, von welchen Eintritten die Rede ist und was denn genau „verbale Aggressivität“ bedeuten solle. Und in „act.4“ steht dazu nicht viel anderes:

#### **Zuweisungsumstände und aktuelle Beschwerden**

Der Eintritt von Herrn M. zur 4. Hospitalisation in der Clenia Privatklinik Schlössli erfolgte via ärztlichem FFE vom Spital Männedorf in polizeilicher Begleitung. Herr M. war dort in den vergangenen Wochen wiederholt durch aggressives und bedrohliches Verhalten ohne die Indikation einer somatischen Behandlung aufgetreten und hatte die Mitarbeiter des Spitals massiv verängstigt. Nachdem er heute erneut in leicht alkoholisiertem Zustand im Spital aufgetaucht war, wurde er uns - entsprechend interner Absprache des KSM - per FFE zugewiesen. Herr M. der bei Eintritt mit 0.45 Promille AAG alkoholisiert war, zeigte sich im Aufnahmegespräch verständnislos, jedoch nach eingänglicher Erörterung der Rechtsgrundlage kooperativ. Er nahm, entsprechend alten Austrittsberichten und seinen eigenen Angaben die Abendmedikation von 10mg Olanzapin, sowie darüber hinaus 10 mg Diazepam ein. Der Eintritt auf Station D0 erfolgte, da eine ehemalige Lebensgefährtin Herrn M. aktuell auf der Krisenintervention hospitalisiert ist.

### 17. Aufnahmeblatt Clenia Schlössli AG (act.4)

22. Weiter heisst es im angefochtenen Entscheid,

dass der Gesuchsteller – so sein behandelnder Psychologe lic. phil. C. Raveane – insbesondere nach dem Konsum von Alkohol jegliche Impulskontrolle verliere und aggressiv und ausfällig werde (Telefonnotiz vom 18. November 2011),

23. Jetzt stellt sich nur noch die Frage, wo diese Telefonnotiz sein soll, denn weder von diesem Telefonat noch von der Aktennotiz hat der Appellant noch Rechtsanwalt Burges je etwas gehört oder gesehen!

24. Weiter heisst es,

dass der Gesuchsteller bei zahlreichen Einweisungen in Psychiatrische Kliniken alkoholisiert war – so auch beim Eintritt zur momentanen Hospitalisation (act. 5) – und gemäss den Aussagen des behandelnden Arztes Dr. med. R. Kling und des Gutachters Dr. med. J. Good denn auch an einer Alkoholsucht erkrankt sei (act. 9, act. 17),

25. In Act.9 (Schreiben Clienia, Dr. Kling vom 17.11.2011) heisst es aber nur:

Im Rahmen des aktuellen Aufenthaltes konnte Herr M. seine Impulsivität und Reizbarkeit stets durch Intervention des Fachpersonals wieder in geordnete Bahnen lenken und überschritt die Schwelle der verbalen Aggressivität nicht. Fremdanamnestiche Angaben zeigen jedoch, dass dies im alltäglichen Umfeld oft nur unzureichend gelingt. Eine ambulante psychiatrische Nachbehandlung inklusive regelmässiger neuroleptischer Medikation und Abstinenz von psychotropen Substanzen wie Alkohol und Cannabis erachten wir für eine ausreichende Stabilität als erforderlich. Eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung konnte aktuell nicht erhoben werden.

18. Schreiben Clienia vom 17.11.2011

26. Im Weiteren aber stützt sich der angefochtene Entscheid auf Akten, die nach der Verhandlung vom 18. November 2011 beigezogen wurden. Hierzu wurde nicht mehr „verhandelt“, sondern nur noch hin- und hergeschrieben! Dies wie folgt:

27. Dr. Good hat dabei im Wesentlichen die Exfreundin des Appellanten zitiert und aus ihren Anschwärmungen ein Gutachten zusammengebaut. Und hieraus leimt das BG Meilen im angefochtenen Entscheid dann mir nichts- Dir nichts ganz einfach ein vorweggenommenes Strafurteil zusammen:

dass nach dem Gesagten davon auszugehen ist, dass sich die Ereignisse vom 5. Oktober 2011 so zugetragen haben wie von der Geschädigten geschildert,

28. Dies mit folgender Kurzbegründung:

dass diese zunehmenden Aggressionen am 5. Oktober 2011 in einem Streit mit seiner ehemaligen Partnerin gipfelten, wobei er diese geschlagen und gewürgt und ihr gedroht haben soll, ihr Gesicht mit einem Messer zu verunstalten (act. 20),

dass seine damalige Freundin im Rahmen dieser Auseinandersetzung aussagte, der Gesuchsteller habe ihr mehrere Ohrfeigen gegeben, sie am Hinterkopf gepackt, durch die Wohnung gezogen und sie so stark gewürgt, dass ihr schwindlig geworden sei und sie "alle Farben" gesehen habe und zu Boden gefallen sei (act. 20),

dass der Gesuchsteller anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 5. Oktober 2011 zwar einen Streit mit seiner Freundin bejahte, jedoch aussagte, er sei lediglich verbal aggressiv geworden und seine Freundin habe sich – da sie am Borderline-Syndrom leide – die Verletzungen selber zugefügt und sich auch eigenhändig gewürgt (act. 20),

dass der Gutachter Dr. med. J. Good zwar die Selbstverletzung als typisches Merkmal von Borderline-Persönlichkeitsstörungen beschreibt, das Würgen als Selbsthandlung aber als sehr selten darstellt (act. 24),

dass er die Schilderungen der Geschädigten vor dem Hintergrund ihrer Erkrankung als glaubhaft würdigt (act. 24), obwohl diese in ihrer Einvernahme zu-

- 5 -

gab, sich auch schon selber geschlagen und gewürgt zu haben, wobei sie dies – so die Geschädigte – nur in der Isolierzelle der psychiatrischen Klinik, wenn ihr kein anderes Instrument der Selbstverletzung zur Verfügung stehe, tue (act. 20) ,

dass nach dem Gesagten davon auszugehen ist, dass sich die Ereignisse vom 5. Oktober 2011 so zugetragen haben wie von der Geschädigten geschildert,

29. Das BG Meilen will dem Appellanten zur Rechtfertigung des Freiheitsentzuges also unbedingt eine Fremdgefährdung anhängen, weil insbesondere Dr. Good in seinem zweiten Gutachten vom 23.11.11 zusammenfassend ausführt:

**Zusammenfassung:**

Viele Aspekte passen ins Bild einer psychischen Störung die zu einer Gewaltbereitschaft prädestiniert.  
Die Verschlechterung des Krankheitsverlaufes in den letzten dreieinhalb Jahren zeigt sich quantitativ in der Zunahme der Hospitalisationshäufigkeit. Qualitativ scheint der Inhalt der Drohungen auch zuzunehmen (Tötung, Tötung von Angehörigen, Entstellen des Gesichtes mit einem Messer). Eine besonders riskante Rolle scheint der Alkoholkonsum zu spielen. Ich kann deshalb eine sofortige Entlassung nicht befürworten. Die Klinik sollte noch den Versuch machen, mit dem Gesuchsteller seine persönliche Risikosituation zu erörtern. Wenn das gelingt, ist darin auch eine Fürsorge zu erkennen.



15. Gutachten Dr. Good vom 18.11.11 und 23.11.11

30. So begründet das BG Meilen seinen Entscheid diesbezüglich wie folgt:

dass die Geschädigte ausserdem ausführte, der Gesuchsteller habe an jenem Abend zwei Flaschen Wein getrunken und werde zu "einem Monster", wenn er Alkohol konsumiere (act. 20),

dass folglich der Alkoholmissbrauch und die daraus resultierenden Impulsausbrüche den Gesuchsteller erwiesenermassen – und durch mehrere Quellen belegt – unkontrollierbar machen und für diese Fälle von einer Fremdgefährdung ausgegangen werden muss, wobei der Gutachter dem Gesuchsteller aufgrund der Häufung und Akzentuierung der verzeichneten Zwischenfälle eine ungünstige Prognose stellt (act. 24),

dass der Ansicht des Vertreters des Gesuchstellers, Fremdgefährdung alleine reiche als Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Fürsorgerischen Freiheitsentziehung nicht aus (act. 26), entgegenzuhalten ist, dass es für die Beantwortung der vorliegenden Frage auf die Intensität der Belastung der Umgebung ankommt, wobei bei drohender Gefährdung hochwertiger Rechtsgüter wie körperlicher Unversehrtheit Fremdgefährdung alleine für die Aufrechterhaltung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung genügen muss,

dass überdies bei Impulsausbrüchen, wie sie beim Gesuchsteller auftreten, davon auszugehen ist, dass mittelbar auch eine Selbstgefährdung besteht, weil entsprechende aggressive Ausbrüche naturgemäss zu entsprechenden Reaktionen der angegriffenen Personen führen,

dass die betroffene Person zwar entlassen werden muss, sobald ihr Zustand es erlaubt (Art. 397a Abs. 3 ZGB), sie aber trotz Besserung ihres ursprünglichen Zustandes in einer Klinik zurückbehalten werden kann, wenn die Nachbetreuung noch nicht gewährleistet ist, und auf Grund von Erfahrungen begründeter Anlass

- 6 -

zur Annahme besteht, dass sie sich der notwendigen Anschlussbehandlung entzöge und der Besserungserfolg durch die sofortige Entlassung wieder zunichtegemacht würde (Scherwey, Das Verfahren bei der vorsorglichen fürsorglichen Freiheitsentziehung, Schmitten und Bösing [FR] 2004),

dass die Psychiatrische Klinik in ihrer Stellungnahme vom 17. November 2011 ausführt, der Zustand des Gesuchstellers – einschliesslich der Impulskontrolle – habe sich unter konsequenter Medikation verbessert, und dass im Rahmen des aktuellen Aufenthaltes seine Impulsivität und Reizbarkeit durch Intervention des Fachpersonals wieder in geordnete Bahnen haben gelenkt werden können, wobei er jeweils die Schwelle der verbalen Aggressivität nicht überschritten habe (act. 9),

dass die die den Gesuchsteller behandelnden Ärzte die Organisation einer ambulanten psychiatrischen Nachbehandlung inklusive regelmässiger neuroleptischer Medikation und Abstinenz von psychotropen Substanzen wie Alkohol und Cannabis für eine ausreichende Stabilität jedoch als erforderlich erachten und sich deshalb gegen eine sofortige Entlassung des Gesuchstellers aussprechen (act. 9),

dass auch der Gutachter von einer sofortigen Entlassung abrät und überdies nicht ausschliesst, dass im Falle eines weiteren Aufenthaltes des Gesuchstellers in der Klinik mit diesem dessen Risikoverhalten erörtert und dessen Steuerungsfähigkeit verbessert werden kann (act. 24),

dass der Gesuchsteller nach dem Gesagten einer ambulanten psychiatrischen Nachbehandlung inklusive regelmässiger neuroleptischer Medikation und Abstinenz von psychotropen Substanzen wie Alkohol bedarf (act. 9),

dass eine solche zur Zeit unbestrittenermassen nicht vorhanden ist und der behandelnde Psychologe – im Gegenteil – ausführt, eine engmaschige Behandlung des Gesuchstellers sei kaum möglich, da dieser immer wieder untertauche und stets unklar sei, ob er zu einem vereinbarten Termin erscheine (Telefonnotiz vom 18. November 2011),

- 7 -

dass dem Gesuchsteller somit momentan die nötige Fürsorge ausserhalb der Klinik nicht erbracht werden kann, weshalb dessen Unterbringung in einer Klinik gegenwärtig notwendig erscheint,

dass im Übrigen auch – entgegen der Meinung des Rechtsvertreters des Gesuchstellers – der Umstand, dass der Gesuchsteller in der Psychiatrischen Klinik Schlössli relativ viel Freiraum geniesst und angeblich am vorletzten Wochenende gar über Nacht Ausgang erhielt (act. 21), nicht grundsätzlich gegen die Natur der fürsorgerischen Freiheitsentziehung verstösst, sondern Teil der Behandlung darstellt, die es dem Gesuchsteller ermöglichen soll, nach seiner Entlassung selbstständig, aber absprachefähig seinen Alltag zu strukturieren, um Rückfälle, wie diejenigen, die in jüngster Vergangenheit zu Klinikeinweisungen geführt haben, zu vermeiden,

dass der Gutachter die Psychiatrische Klinik Schlössli als für die Unterbringung des Gesuchstellers geeignet erachtet (act. 17) und diese damit als geeignete Anstalt im Sinne des Gesetzes erscheint,

dass ferner zum jetzigen Zeitpunkt keine mildere Massnahme ersichtlich ist, um dem Gesuchsteller die nötige persönliche Fürsorge zu erbringen,

dass somit aufgrund vorstehender Erwägungen im gegenwärtigen Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine fürsorgerische Freiheitsentziehung gemäss Art. 397a ZGB gegeben sind, weshalb das Entlassungsgesuch des Gesuchstellers abzuweisen ist,

31. Und mit diesem Entscheid findet sich der Appellant nicht ab!

IV. RUEGEN:

**32. Indem das Bezirksgericht Meilen das Verfahren durch jenes Nichteintreten vom 11. November 2011 sowie den Aktenbeizug und die Ergänzung des Gutachtens nach dem 18. November bis zum 28. November 2011 über Gebühr hinauszögerte, hat es Art. 5 Ziff.4 EMRK sowie Art. 31 Abs.4 S.2 BV und Art.397f Abs.1 ZGB verletzt.**

33. Der Verein PSYCHEX wurde am 9. November 2011 durch den Appellanten bevollmächtigt und diese Vollmacht bekam das Bezirksgericht Meilen am 10. November 2011, zusammen mit dem Entlassungsgesuch des Vereins PSYCHEX (Frau Nana Schönenberger) zu Gesicht.

34. Damit wurde zum Ausdruck gebracht, dass der Appellant entlassen werden will und mehr ist von Bundesrechts wegen auch gar nicht gefordert, wie aus BGE 5A\_173/2007 (Publiziert als BGE 133 III 353) hervorgeht. Lediglich „ist unterschriftlich zu bezeugen, dass gerichtliche Beurteilung verlangt wird. Indes ist weder ein formeller Antrag noch eine Begründung erforderlich. Diese bundesrechtlichen Formvorschriften sind abschliessend; die Kantone dürfen weder sie verschärfen noch ein mündliches Begehren genügen lassen“ (zit. BGE 5A\_173/2007 E.2.1 mit weiteren Verweisen).

35. Dies war der Fall, weil das Bezirksgericht Meilen ja auch die Vollmacht erhalten hat, bei welcher es klar um „Menschenrechte, Entlassung, Zwangsbehandlungsverbot etc.“ geht und welche in A1.2 explizit Haftprüfungsverfahren erwähnt.

36. Insbesondere indem man dem Appellanten auferlegen wolle, er müsse sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen, ging das Bezirksgericht Meilen eindeutig zu weit: War der Entlassungswille ersichtlich und der Appellant anscheinend nicht in der Lage, ein Entlassungsgesuch

richtig zu stellen, so hätte das Bezirksgericht Meilen ihm von sich aus einen Rechtsbeistand bestellen müssen Art. 397f Abs.2 ZGB.

37. Dies hat es nicht getan. Es hat verfügt, der Appellant müsse das Entlassungsgesuch „eigenhändig unterzeichnen“, womit das Bezirksgericht Meilen ja selbst zugibt, dass es haargenau wusste, was der Appellant wollte, nämlich entlassen werden und hierzu das Gericht anrief.

38. Abgesehen davon, dass man es dem Appellanten nicht zumuten konnte, eine natürliche Person zu suchen, welche keine gewerbmässige Vertretung vor Gerichten vornimmt, regelt der vom Bezirksgericht Meilen angerufene Art. 68 ZPO die vertragliche Vertretung vor Gerichten und nicht die Hilfeleistung bei Eingaben. Darin kann keine Gesetzesgrundlage für die Einschränkung der Gültigkeit jenes Entlassungsgesuches erblickt werden, und Art. 5 Ziff.4 EMRK sowie Art. 31 Abs.4 BV würden in unzulässiger Weise beschränkt (Art. 36 BV).

39. Der Eingabe des Vereins PSYCHEX vom 10. November 2011 die Gültigkeit abzusprechen, wie die Vorinstanz dies tat, verstösst gegen das Verbot des überspitzten Formalismus und verletzt Art. 29 Abs.1 BV. Damit wurde das Verfahren verzögert. Dass der Appellant vom 13. bis zum 15. November abgängig war und gesucht wurde, bildet keinen Grund für ein Nichteintreten bzw. ein Abschreiben des Verfahrens, entschied doch das Obergericht des Kantons Zürich am 23. März 2005 (NA050009): Allerdings ist eine solche Erledigungsart „dann unzulässig, wenn die Klinikleitung seine, allenfalls polizeiliche Zuführung verlangt und keine administrative Entlassung verfügt hat, weil u.a. der Entwichene ärztlicher Behandlung bedarf“ (zit. OG ZH vom 23. März 2005, E.I.2b).

40. Das Bundesrecht schreibt ein einfaches und rasches Verfahren vor, Art. 397f Abs.1 ZGB. Gerade in einem solchen Verfahren kann die Fremdgefährdung nicht umfassend abgeklärt werden, steht sie ja auch nicht als zentrale Frage im Raum. Im Mittelpunkt steht vielmehr die Frage, ob die notwendige persönliche Fürsorge dem Betreffenden nur in einer Anstalt i.S.v. Art. 397a ZGB gewährt werden könne.

41. Ein Beizug der umfassenden Akten der Psychiatrischen Universitätsklinik aus früheren Hospitalisationen, aus denen der Appellant längst wieder entlassen wurde sowie der aktuellen Strafakten der Staatsanwaltschaft und eine Neubegutachtung nach der Verhandlung vom 18. November 2011, welche den Entscheid um weitere 10 Tage verzögert, stellt eine unnötige Verlängerung des Verfahrens dar und sprengt den Rahmen der in Art. 397f Abs.1 ZGB gebotenen Einfachheit und Raschheit (gemäss Art. 397f Abs.1 ZGB) bzw. des in Art. 5 Ziff.4 EMRK sowie Art. 31 Abs.4 BV verbrieften Superbeschleunigungsgebotes.

**42. Indem das Bezirksgericht Meilen die vom Appellanten am 15. November 2011 und von Rechtsanwalt Burges am 17. November 2011 vorgebrachte Verletzung von Art. 5 Ziff.1 sowie Art. 5 Ziff.4 EMRK nicht prüfte, ja diese Rügen im angefochtenen Entscheid nicht einmal erwähnte hat es Art. 6 Ziff.1 und Art. 13 EMRK verletzt.**

43. Dass jenes Nichteintreten vom 11. November 2011 zumindest einen Teilaspekt jener unzulässigen Verzögerung darstellt, wurde soeben dargetan. Darüber hinaus ist es wahrscheinlich, dass die vom Appellanten dem Personal übergebene und nicht weitergeleitete Klage eine Verletzung von Art. 397e Ziff.3 ZGB darstellt und somit ein Freiheitsentzug erfolgte, der nicht auf die gesetzliche Weise zustande kam, in Verletzung von Art. 5 Ziff.1 EMRK.

44. Der Appellant rügte dies am 15. November 2011 und Rechtsanwalt Burges bekräftigte diese Rüge am 17. November 2011. Das Bezirksgericht Meilen beachtete diese Rüge im angefochtenen Entscheid überhaupt nicht. Der Appellant wurde nicht gehört. Dementsprechend muss der Anspruch auf rechtliches Gehör i.S.v. Art. 6 Ziff.1 EMRK sowie Art. 29 Abs. 2 BV als verletzt gelten.

45. Insbesondere die Tatsache, dass eine vom Beschwerdeführer selbst dem Personal zur Weiterleitung eingereichte Entlassungsklage in Verletzung von Art. 397e Ziff.3 ZGB offenbar nicht weitergeleitet wurde zeigt an, dass die gesetzlichen Verfahrensvorschriften nicht eingehalten wurden und somit die Freiheit nicht auf die gesetzliche Weise entzogen wurde. In einem ähnlichen Fall hiess das Zürcher Obergericht mit Entscheid vom 28. Januar 1997 eine Beschwerde gut, welche sich gegen die Nichteinhaltung von §117f EG ZGB richtete (s.dort insbesondere E.6b).

19. OG ZH vom 28. Januar 1997, E.6b

46. Eine wirksame Beschwerde i.S.v. Art. 13 EMRK konnte nicht erhoben werden, obwohl ein aktuelles praktisches Interesse daran besteht: Die aufgeworfene Frage, ob eine Nichtweiterleitung eines Entlassungsgesuches durch das Personal in Verletzung von Art. 397e Ziff.3 ZGB eine Verletzung von Art. 5 Ziff.1 EMRK darstelle bzw. ob ein Nichteintreten auf ein durch einen bevollmächtigten Hilfsverein bzw. dessen Mitarbeiterin eingereichtes Entlassungsgesuch an das Gericht eine Verletzung von Art. 5 Ziff.4 EMRK (Superbeschleunigungsgebot) darstelle, kann sich jederzeit wieder stellen; selbst bei Fehlen eines aktuellen praktischen Interesses müsste deshalb auf ein solches Begehren eingetreten werden, was indes nicht der Fall war und womit Art. 13 i.V.m. Art. 5 Ziff.1 und Ziff.4 EMRK gebrochen wurden (vgl. Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. Oktober 1996, NA960026, E.III.1). Das BG Meilen

hätte dem vom Appellanten geltend gemachten Umstand der unterlassenen Weiterleitung von Amtes wegen nachgehen müssen.

20. OG ZH vom 16. Oktober 1996, NA 960026

**47. Indem das Bezirksgericht Meilen durch seine Beweiswürdigung ein Strafurteil gegen den Appellanten wegen Drohung bzw. Tätlichkeiten faktisch vorweggenommen hat, hat es Art. 6 Ziff.2 EMRK und Art. 32 Abs.1 BV verletzt.**

48. Den gesetzlichen Beweis seiner Schuld hat bisher niemand erbracht. Art. 6 Ziff.2 EMRK wurde verletzt, ebenso Art. 32 Abs.1 BV, weil eine rechtskräftige Verurteilung nicht erfolgte (vgl. auch Art. 10 Abs.1 StPO). Es ist noch nicht klar, ob der Appellant überhaupt schon angeklagt wurde.

49. Dennoch wagt es das Bezirksgericht Meilen im angefochtenen Entscheid zu behaupten, dass nach dem Gesagten davon auszugehen ist, dass sich die Ereignisse vom 5. Oktober 2011 so zuge tragen haben wie von der Geschädigten geschildert (E.Al.20).

50. Damit wurde ein Strafurteil bereits vorweggenommen, nur weil das Bezirksgericht Meilen nicht bei seinen Leisten blieb und in Verletzung des Beschleunigungsgebotes nach der Verhandlung noch ein umfassendes Studium der von der Staatsanwaltschaft beigezogenen Strafakten vornahm.

51. Wäre der Appellant derart gefährlich, so läge es am Staatsanwalt, den Appellanten wegen Fortsetzungsgefahr in der Untersuchungshaft einzubehalten bzw. zu inhaftieren, Art. 221 Abs.1 lit.c StPO. Eine solche Ersatzmassnahme stellt die Fürsorgerische Freiheitsentziehung mit Sicherheit nicht dar, besonders, weil das Strafgesetzbuch eine Reihe von Therapeutischen Massnahmen vorsieht, Art. 56 ff. StGB.

52. Somit müssen Art. 6 Ziff.2 EMRK und Art. 32 Abs.1 BV als verletzt gelten.

53. Indem das Bezirksgericht Meilen nach dem Verhandlungstermin vom 18. November zusätzliche Akten beizog und hierüber nicht mehr in Anwesenheit der Beteiligten verhandelte, hat es Art. 5 Ziff.4 i.V.m. Art. 6 Ziff.1 EMRK und Art. 29 Abs.2 BV (rechtliches Gehör) verletzt und indem es dem Appellanten bzw. Rechtsanwalt Burges jene Telefonnotiz vom 18. November 2011 nie zugänglich machte, dem Gutachter Dr. Good hingegen schon, hat es überdies Art. 6 Ziff.1 sowie Art. 29 Abs.1 BV (Waffengleichheit) verletzt.

54. Am 18. November 2011 wurde verhandelt über die Aktenlage, welche bis dahin bestand. Nachher wurden die Akten der PUK ZH sowie der Staatsanwaltschaft See Oberland beigezogen und es wurde eine Telefonnotiz gewürdigt, zu welcher sich wohl der Gutachter Dr. Good, nicht aber der Appellant bzw. sein Rechtsanwalt Burges äussern durften. M.a.W. wurde nicht mehr „verhandelt“ i.S.v. Art. 6 Ziff.1 EMRK:

55. Zu den Akten der PUK wurde weder der Appellant direkt angehört noch sein Vertreter, diese konnten an den Gutachter keine Fragen mehr stellen und während dieser in die Telefonnotiz Einsicht hatte, wussten der Appellant und sein Vertreter hiervon rein gar nichts. Essentiellste Mitwirkungsrechte, so der Anspruch auf rechtliches Gehör und auf Waffengleichheit (insbesondere betr. Telefonnotiz vom 18. November 2011) wurden somit verletzt und deshalb müssen Art. 5 Ziff.4 i.V.m. Art. 6 Ziff.1 EMRK als gebrochen gelten.

56. Indem das Bezirksgericht Meilen dem Appellanten eine Fremdgefährdung unterstellt und ihm deswegen über die Notwen-

**digkeit der persönlichen Fürsorge hinaus die Freiheit entzieht, hat es Art. 5 Ziff.1 lit. e EMRK sowie Art. 397a ZGB verletzt.**

57. Die Gefährdung Dritter ist weder Einweisungsvoraussetzung i.S.v. Art.397a ZGB noch kann sie für die Anordnung der Fürsorgerischen Freiheitsentziehung ausreichend sein (vgl. insbesondere BGE 5A\_688/2009 E.4.3) Nichts anderes sagt auch die Doktrin: „Insbesondere wenn der Betroffene für Dritte eine Gefahr bildet, indem er hochwertige Rechtsgüter wie *Leben und Gesundheit gefährdet, kommt vorab die Strafverfolgung zum Zug* (...) Belastet der Betroffene die Umgebung schwer, so ist vorab an polizei- und straf- sowie zivil- und verwaltungsrechtliche Massnahmen zu denken (...), was sich wiederum als Problem der *Verhältnismässigkeit der FFE* (...) erweist (zit. Eugen SPIRIG, Zürcher Kommentar zu Art. 397 ff. ZGB, Zürich 1995, N.342 ff. zu Art.397a ZGB).

58. Tatsache ist, dass der Beschwerdeführer nicht wegen jenes Vorfalles vom 5. Oktober 2011, sondern deswegen eingewiesen wurde, sondern weil er „im Spital Männedorf in sehr aggressivem Zustand wiederholt erschienen und vehement somatische Behandlungen eingefordert habe, für die es keine medizinischen Indikationen gegeben habe“ (zit. angefochtener Entscheid, E.A1.2).

59. Aus welchen „mehreren Quellen belegt“ sein soll, inwiefern der „Alkoholmissbrauch und die daraus resultierenden Impulsausbrüche den“ Appellanten „erwiesenermassen (...) unkontrollierbar machen (S.5), sodass man ihn ständig einsperren müsste wegen einer angeblichen „Gefährdung hochwertiger Rechtsgüter wie körperlicher Unversehrtheit“ (S.5), und obschon jene angebliche Selbstgefährdung keine direkte i.S. einer Suizidalität bildet, sondern aus „entsprechenden Reaktionen der angegriffenen Personen“ resultieren soll (S.5) ist nicht nachvollziehbar:

60. Die letzte Handgreiflichkeit, die sich im familiären Rahmen zuzog und deren Schwere nicht dargetan ist, soll sich im Jahre 2008 (wann und wo genau bleibe dahingestellt) abgespielt haben (S.4) und weshalb genau „sich in den letzten dreieinhalb Jahren eine Häufung von Hospitalisationen des Gesuchsgegners abzeichnete“ (S.4) und inwiefern diese die Fremdgefährdung unterstreichen sollten, wurde nicht dargetan. Im Uebrigen stellt das Bezirksgericht Meilen nur noch auf jenes angebliche Ereignis vom 5. Oktober 2011 ab, ohne dabei daran zu denken, dass dasselbe gar nie zu einer Einweisung geführt hat und ohne zu berücksichtigen, dass der Appellant gemäss Stellungnahme der Klinik vom 17. November 2011 höchstens „jeweils die Schwelle der verbalen Aggressivität nicht überschritten habe“ (S.6), sodass man ihm (nicht nur angeblich, sondern auch tatsächlich) „am vorletzten Wochenende gar über Nacht Ausgang“ gewährte.

61. Das Zivilgesetzbuch kennt keinen Behandlungsauftrag. Weshalb genau dem Appellanten „somit momentan die nötige Fürsorge ausserhalb der Klinik nicht erbracht werden“ könne, „weshalb dessen Unterbringung in einer Klinik gegenwärtig notwendig“ (S.7) erscheine tut das Bezirksgericht Meilen nicht dar, allein einmal deshalb nicht, weil es ja gar nicht geprüft hat, ob ein Schwächezustand i.S.v. Art.397a ZGB überhaupt vorliegt oder nicht:

62. Es setzt sich mit dem Begriff der „Geisteskrankheit“ bzw. „Geistesschwäche“ im juristischen Sinne überhaupt nicht auseinander:

63. „Der Begriff der Geisteskrankheit ist als Rechtsbegriff zu verstehen und nicht in streng medizinischem Sinn auszulegen. In Lehre und Rechtsprechung sind mit dem juristischen Begriff der Geisteskrankheit Fälle gemeint, bei denen psychische Symptome oder Verlaufsweisen hervortreten, die einen stark auffallenden Charakter haben und die bei einem besonnenen Laien nach

hinreichender Bekanntschaft den Eindruck völlig uneinfühlbarer, qualitativ tiefgehend abwegiger, grob befremdender Störungszeichen erwecken. Als Geisteskrankheit im juristischen Sinn gelten demnach alle psychischen Störungsformen (im medizinischen Sinn), sofern sie den "juristischen Schwellenwert" der Uneinfühlbarkeit durch den besonnenen Laien erreichen. Wird dieser juristische Schwellenwert nicht erreicht, so liegt keine Geisteskrankheit, möglicherweise jedoch eine Geisteschwäche im Sinn des Gesetzes vor. Eine solche wird angenommen, wenn auf die Dauer psychische Störungen auftreten, die ein besonnener Laie nicht mehr als Krankheit erachtet, weil sie bei ihm nicht den Eindruck uneinfühlbarer, qualitativ tiefgehend abwegiger Störungen erwecken, die ihm aber doch als Störungen (unter Umständen sehr stark) auffallen. Die Störungen erscheinen dabei irgendwie noch einfühlbar, weil sie nach aussen nur quantitativ vom "Normalen" abweichen. Dieser Begriffsbestimmung entsprechend sind demnach - über den allgemeinen Sprachgebrauch hinaus - unter dem juristischen Begriff der Geistesschwäche nicht bloss intellektuelle Schwächen, sondern auch psychische Störungen ohne intellektuelle Komponente zu verstehen, wenn diese Störungen hinreichend ausgeprägt sind" (statt vieler: Entscheid der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen vom 11.12.2006, V-2006/83, E.3a mit weiteren Verweisen).

64. Aus der kurzen Wendung, „dass dem Gesuchsteller im Weiteren an einer paranoiden Schizophrenie bzw. jedenfalls an einer Krankheit aus dem Formenkreis der Psychosen“ (S.3) leiden soll, sagt noch nichts darüber aus, inwiefern sein Verhalten derart uneinfühlbar oder inferior sein soll, dass eine Geisteskrankheit oder Geistesschwäche i.S.v. Art. 397a ZGB angenommen werden kann, ebenso wenig wie der angeblich schädliche Gebrauch „von Cannabinoiden“ (S.3) eine Suchterkrankung bildet oder eine Trunksucht vorliegen soll, die eine Unterbringung rechtfertigen würde. Deshalb interessiert überhaupt nicht, weshalb „der Gutachter die Psychiatrische Klinik Schlössli als

für die Unterbringung des Gesuchstellers geeignet" erachten soll (S.7); es wäre Aufgabe des Gerichts, dies darzulegen.

65. Und die Frage, ob ein rechtmässiger Freiheitsentzug i.S.v. Art. 5 Ziff.1 lit.e EMRK bzw. Art. 397a ZGB vorliegen soll, weswegen die notwendige persönliche Fürsorge nur in einer Anstalt erbracht werden kann, ist somit zu verneinen.

**66. Der Appellant ist bedürftig und die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtsverteidigung (Art. 5 Ziff.4 EMRK, Art. 29 Abs.3 BV) sind erfüllt.**

67. Ansonsten wäre er nicht für das Jahr 2010 mit einem satzbestimmenden Einkommen von SFr. 7'700.00 und mit einem satzbestimmenden Vermögen von SFr. 2'000.00 veranlagt worden. Die unentgeltliche Rechtspflege sowie Rechtsverteidigung wurden überdies auch von der Vorinstanz ohne Weiteres gewährt.

21. Auskunft Steueramt vom 18.11.2011

Gestatten Sie den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

  
Rechtsanwalt Roger Burges

**BEILAGENVERZEICHNIS**

i.S. MANSER (FFE)

1. Vollmacht vom 21.09.2011
2. Briefumschlag sowie Sendungsverfolgung Track&Trace
3. Angefochtener Entscheid vom 28. November 2011
4. Verfügung BG Meilen vom 11. November 2011
5. Auszug Verlauf, Eintrag vom 13.11.2011
6. Entlassungsgesuch vom 15. November 2011
7. Schreiben BG Meilen vom 16. November 2011
8. FAX vom 17. November 2011
9. Gutachten Dr. Good vom 18.11.2011
10. FAX BG Meilen vom 21.11.2011 18:09
11. FAX BG Meilen vom 21.11.2011 18:21
12. Verfügung BG Meilen vom 22. November 2011
13. Strafantrag vom 05.10.2011
14. Faxschreiben Staatsanwaltschaft vom 21. November 2011
15. Gutachten Dr. Good vom 18.11.11 und 23.11.11
16. Verfügung BG Meilen vom 24. November 2011
17. Aufnahmeblatt Clienia Schlössli AG (act.4)
18. OG ZH vom 23. März 2005
19. OG ZH vom 28. Januar 1997, E.6b
20. OG ZH vom 16. Oktober 1996, NA 960026
21. Auskunft Steueramt vom 18.11.2011